

späteren Privileg für die Kirche von Pisa. Es wird sich nicht mit Sicherheit entscheiden lassen, wann der electus Landulf geweiht wurde. Es sprechen aber einige Gründe dafür, daß Landulf kurz nach dem 1. September und noch vor dem 16. September 1077 die Bischofsweihe empfangen hat, und zwar von Papst Gregor VII. persönlich²³.

Die Deutung des Textes

Das große persönliche Interesse Gregors VII. an den Verhältnissen in der Kirche von Pisa wird m. E. besonders im Privileg vom 30. November 1078 für Landulf und seine Nachfolger deutlich²⁴. Im Zusammenhang mit der Verleihung dieses Privilegs kommt der Papst darauf zu sprechen, auf welche Weise Landulf sein Bischofsamt erhalten habe²⁵. Dabei wird der Kirche von Pisa vorgeworfen, daß sie in *praeficiendis sibi pastoribus a constitutionibus sanctorum patrum* abgewichen sei und erst durch die Bestellung Landulfs sei die früher verlorene *antiqua libertas sua* wieder hergestellt worden²⁶. Welche Vorwürfe der Papst hinsichtlich der Erlangung des Bischofsamtes der Vorgänger Landulfs der Kirche von Pisa macht, ist nicht eindeutig zu erkennen²⁷. Ohne die früheren Darlegungen hier zu wiederholen sei nur darauf verwiesen, daß in Gregors Briefen der ja auch in Reg. VI 12 verwendete Hinweis auf Joh. 10,1f. zunächst vornehmlich dazu dient, um in Bild und Gegenbild *per ostium* bzw. *aliunde intrare* den Zutritt ins Bischofsamt durch ordnungsgemäße kanonische Wahl gegenüber dem simonistischen Zugang zu verteidigen. Dabei läßt sich ab 1077 insofern eine Akzentverschiebung in der Verwendung des johanneischen Textes beobachten, als er nun als theologisches Argument gegen die Laieninvestitur eingesetzt wird²⁸. Der in Reg. VI 12 formulierte Vorwurf an die Adresse der Kirche von Pisa könnte also sowohl frühere simonistische Praktiken als auch die Laieninvestitur beinhalten, letzteres um so mehr, als ja kurz zuvor am 19. November auf der Herbstsynode von 1078 das Verbot der Laieninvestitur klar formuliert worden war²⁹. So wie im Dekret gegen die Laieninvestitur darauf verwiesen wird, daß diese *contra statuta sanctorum patrum* vollzogen werde³⁰, so wird elf Tage später in Reg. VI 12 die Kirche von Pisa wegen der Abweichung *a constitutionibus sanctorum patrum* getadelt³¹. Wenn wir bedenken, daß in anderen Schreiben Gregors VII. auch die Simonie als Abweichung

23) Ich schließe mich also bezüglich des Weihedatums der Auffassung von Massimo (wie Anm. 2) S. 27 an.

24) Nach Massimo (wie Anm. 2) S. 27 wurde das Privileg von 1078 nach einer „einjährigen Probezeit“ mit erfolgreicher Tätigkeit des Landulf als päpstlicher Vikar ausgestellt, um nun ihn und seine Nachfolger, die in Reg. V2 und 4 noch nicht erwähnt worden waren, als Vikare für Korsika zu bestätigen.

25) Text siehe oben Anm. 4.

26) Reg. VI 12, S. 414,15ff.

27) Vgl. Violante (wie Anm. 10) S. 25f., der von den beiden unmittelbaren Vorgängern Landulfs, Oppitio und Wido mit Verweis auf Reg. VI 12 nur sagen kann: „Egli fu poi considerato eletto non canonicamente.“ Ebd. S. 27: „... che erano stati eletti o investiti contro i canoni.“

28) Vgl. Benz (wie Anm. 1) S. 251–267.

29) Reg. VI 5b, S. 403,11–19.

30) Reg. VI 5b, S. 403,11f.

31) Reg. VI 12, S. 414,15f.